

SATZUNG

Turngemeinde 1862 e.V.

Rüsselsheim

Eingetragen beim Registergericht Darmstadt am 09.12.2020

Registerblatt VR 80116

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§1 Name und Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr	4
§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	4
§3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten.....	5
§4 Mitgliedschaft.....	5
§5 Beginn der Mitgliedschaft	6
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§7 Beiträge, Gebühren und Arbeitsdienste.....	7
§8 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit.....	7
§9 Vereinsorgane	8
§10 Mitgliederversammlung	8
§11 Delegiertenversammlung	9
§12 Aufsichtsrat.....	11
§13 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates	11
§14 Vorstand nach §26 BGB	12
§15 Gesamtvorstand	13
§16 Abteilungen	13
§17 Fachbereiche	15
§18 Vereinsjugend und Jugendvertretung.....	15
§19 Kassenprüfer.....	15
§20 Datenschutz.....	15
§21 Protokollierung der Beschlüsse	16
§22 Auflösung des Vereins	16

Präambel

Die Turngemeinde 1862 e.V. setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung sowie für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben im sportlichen Bereich. Sie verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Art.

Der Verein übernimmt Verantwortung für die Umwelt und fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.

Die Turngemeinde 1862 e.V. stellt sich Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, der Prävention von Gewalt, insbesondere von sexueller Gewalt, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt von Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich die Turngemeinde 1862 e.V. zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Anmerkung

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet.

§1 Name und Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1862 gegründete Verein führt den Namen Turngemeinde 1862 e.V., nachfolgend als tg bezeichnet, und hat seinen Sitz in Rüsselsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und soll mit dieser Satzung eingetragen bleiben.
2. Gerichtsstand des Vereins ist Rüsselsheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinszwecke sind die Förderung des Sports sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.
3. Der Vereinszweck Förderung des Sports mit der Förderung von Freizeit und Gesundheit wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Erfüllung gesundheitlicher, pädagogischer und sozialer Aufgaben;
 - die Förderung der Freizeitgestaltung und des Sportes von Menschen, insbesondere von Menschen mit Behinderung und besonderen sozialen Schwierigkeiten;
 - die Übernahme von sozial- und gesellschaftspolitischer Mitverantwortung für Prävention von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt;
 - die Errichtung und der Betrieb von Sportstätten.

Der Vereinszweck Förderung von Bildung und Erziehung wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Jugendpflege.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück.
8. Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.
9. Der Verein kann Kooperationen eingehen, sich an Gesellschaften beteiligen, Lizenzen vergeben sowie GmbHs gründen, die dem Vereinszweck dienen.

§3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §3.2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Aufsichtsrat zuständig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein an ehrenamtlich tätige Mitglieder Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26a EStG bis zur dort festgesetzten Höhe für Tätigkeiten im steuerbegünstigten Bereich des Vereins zahlen. Die Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26a EStG an ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes obliegt dem Aufsichtsrat.
6. Im Übrigen haben ehrenamtliche tätige Mitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen. Über die Auszahlung entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden; diese Mitgliedschaft ist unteilbar.
2. Der Verein führt folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder: Dies sind Mitglieder, die für besondere Verdienste um den Verein von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
 - Kurzzeitmitglieder: Dies sind Mitglieder für bestimmte erklärte Zeiträume.
 - Fördermitglieder: Dies sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, jedoch nicht am Vereinsangebot teilhaben.

§5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Bestätigung des Vereins genannten Aufnahmedatum. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Aufnahmeanträge sind mit dem offiziellen Aufnahmeformular des Vereins zu stellen. Die Einreichung ist auch in digitaler Form möglich und muss eine rechtsgültige Unterschrift enthalten.
3. Aufnahmeanträge Minderjähriger müssen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten.
4. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 6 Monate mit Ausnahme der Kurzzeitmitgliedschaften.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Dies ist auch in digitaler Form möglich, die Erklärung muss eine rechtsgültige Unterschrift enthalten.
3. Die gleiche Frist gilt für den Austritt aus einzelnen Abteilungen und für die Umstellung von einer aktiven in eine Fördermitgliedschaft.
4. Der Vorstand kann Ausnahmen von der Frist zulassen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

- bei grobem oder wiederholten Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
- Der Vorstand kann Mitglieder außerdem wegen Verletzung der Beitragspflicht aus dem Verein ausschließen.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen

Satzung - Turngemeinde 1862 e.V. Rüsselsheim

und dem Mitglied bekannt zu machen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§7 Beiträge, Gebühren und Arbeitsdienste

1. Der Verein kann Beiträge, Aufnahmegebühren, Sonderzahlungen, Gebühren und Umlagen erheben sowie Arbeitsdienste festlegen.
2. Grundlage für die Beiträge ist die Beitragsordnung und die Beitragsstaffelung. Beitragsordnung und Beitragsstaffelung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Anpassung der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Delegiertenversammlung beschlossen.
4. Die Festlegung der Aufnahmegebühr und der sonstigen Gebühren und Sonderzahlungen obliegt dem Vorstand.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedern Ermäßigungen gewähren.
6. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresgrundbeitrages.

§8 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte.
2. Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die Ziele des Vereins sowie die Bestimmungen der Satzung und die auf Grundlage der Satzung erlassenen Ordnungen an.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - Änderung der Bankverbindung

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechtes teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
5. Die Teilnahme an der Willensbildung innerhalb der Abteilungen oder Fachbereiche regelt die jeweilige Abteilungsordnung, der diese Mitglieder angehören.
6. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder. Der Vorstand kann Ausnahmen davon in Abteilungsordnungen genehmigen.
7. Stimmabgaben erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand (gemäß §26 BGB)
- der Gesamtvorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie beschließt:

- Satzungsänderungen,
- Änderung des Vereinszwecks,
- Eingehen einer Fusion mit einem anderen Verein, und
- Auflösung des Vereins

Sie wird einberufen, wenn

- ein Antrag des Aufsichtsrates oder des Vorstandes vorliegt
- die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich bei dem Vorstand beantragt wird.

2. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
3. Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des Vereins, (www.tg-ruesselsheim.de) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einberufung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen durch 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Satzung - Turngemeinde 1862 e.V. Rüsselsheim

5. Sollten triftige Gründe die Durchführung einer Mitgliederversammlung mit physischer Präsenz unmöglich machen, sind die Mitglieder abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 BGB berechtigt,
 - ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, oder
 - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
6. Abweichend von §32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmengefasst wurde.

§11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins, in der Delegierte eine Stimme hat.
2. Die Delegierten werden von den Abteilungen auf der Abteilungsjahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Mehrfachwahl in unterschiedlichen Abteilungen ist unzulässig. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederstärke einer Abteilung zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres.
3. Bis zu 100 Mitgliedern stehen jeder Abteilung drei Delegierte zu. Für jede weitere angefangene 100 Mitglieder steht jeder Abteilung ein zusätzlicher Delegierter zu.
4. Je nach Größe der Abteilung sind ausreichende Ersatzdelegierte zu wählen.
5. Eine Stimmübertragung ist nur auf einen gewählten Ersatzdelegierten der gleichen Abteilung zulässig.
6. Fachbereiche im Sinne von §17 werden von je zwei Delegierten vertreten, die durch ihren Fachbereichsleiter benannt werden.
7. Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis einer Neuwahl im Amt. Das Amt des Delegierten ist gebunden an die Zugehörigkeit zu der Abteilung, die ihn gewählt hat. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt ein Ersatzdelegierter für den Rest der Wahlperiode nach.
8. Die Delegierten sind dem Vorstand schriftlich zu benennen.
9. Wiederwahl ist zulässig.
10. Delegierte kraft Amtes sind
 - die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - die Mitglieder des Aufsichtsrates einschl. Ehrenaufsichtsratsmitglieder
 - sowie die Kassenprüfer des Vereins.
11. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
12. Aufgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Satzung - Turngemeinde 1862 e.V. Rüsselsheim

- Wahlen bzw. Abberufungen, soweit diese erforderlich sind
 - Vorschläge zur Wahl und Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder
 - Vorschläge zur Benennung der §26 BGB Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über den vom Aufsichtsrat genehmigten Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen und grundstücksgleichen Rechten
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Wahl von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
13. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in Form einer Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des Vereins (www.tg-ruesselsheim.de) unter Einhaltung einer Frist 4 Wochen einberufen. Die Einberufung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.
14. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird in Form einer Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des Vereins (www.tg-ruesselsheim.de) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen, wenn es
- der Aufsichtsrat beschließt
 - der Vorstand beschließt
 - mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt haben.
- Die Einberufung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.
15. An der Delegiertenversammlung sind nur Delegierte und Mitglieder teilnahmeberechtigt. Der Versammlungsleiter kann im Einzelfall anderen Personen die Teilnahme an der Versammlung gestatten.
16. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten, mit Ausnahme der Beschlussfassung über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen, die mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten zu beschließen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
17. Sollten triftige Gründe die Durchführung einer Delegiertenversammlung mit physischer Präsenz unmöglich machen, sind die Delegierten abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 BGB berechtigt,
- ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und ihre Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, oder
 - ohne Teilnahme an der Delegiertenversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich abzugeben.
18. Abweichend von §32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmengefasst wurde.

§12 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zum Zeitpunkt von Neuwahlen durch die Delegiertenversammlung im Amt.
Wiederwahlen sind zulässig.
3. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen. Sitzungsgemäß gewählte Organe der tg können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, oder im Falle dessen Verhinderung die des Stellvertreters, den Ausschlag.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist nach vorheriger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme im Gesamtvorstand zu geben.
6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Sobald die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder ausgeschieden ist, hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen.
7. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder legen sie ihre Tätigkeit nieder, so hat der Aufsichtsrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen.

§13 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Versammlungsleiter für die Delegierten- sowie die Mitgliederversammlung.
4. Er bestellt den Vorstand (§26 BGB) und beruft ihn ab.
5. Die Vorstandsmitglieder können für die Dauer von bis zu 4 Jahren bestellt werden. Erneute Bestellungen sind möglich.
6. Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder. Bei einer beabsichtigten Abberufung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied nach vorheriger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme im Aufsichtsrat sowie im Gesamtvorstand zu geben.
7. Der Aufsichtsrat schließt die Arbeitsverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern für die tg ab.

Satzung - Turngemeinde 1862 e.V. Rüsselsheim

8. Haushaltspläne bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrates.
9. Der Geschäftsabschluss bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.
10. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Ein Aufsichtsratsmitglied haftet dem Verein für eine in Wahrnehmung seiner Aufsichtsratspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
11. Interne Regelungen:
Folgende Regelungen und Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - Erwerb, Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen und grundstücksgleichen Rechten,
 - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter,
 - Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften von mehr als 100 Tsd. Euro,
 - Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, deren Laufzeit 5 Jahre überschreitet. Ausnahme bilden unbefristete Arbeitsverträge.
 - Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die einen Gegenwert von mehr als 50 Tsd. Euro haben,
 - Die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
12. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.
13. Sitzungen des Aufsichtsrates müssen mindestens viermal jährlich stattfinden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat mit einer Frist von 14 Tagen ein.
14. Erklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§14 Vorstand nach §26 BGB

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegen dem Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch je 2 Vorstandsmitglieder. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit in der Öffentlichkeit zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben.
4. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die tatsächliche Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.
5. Der Vorstand schließt Verträge ab, mit Ausnahme von Verträgen nach §13 Abs. 7.
6. Der Vorstand kann sein Recht zum Abschluss von Verträgen delegieren.

Satzung - Turngemeinde 1862 e.V. Rüsselsheim

Das gilt nicht für:

- Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis von länger als einem Jahr begründen,
 - Verträge, welche eine Abteilung zu laufenden Leistungen mit einer Laufzeit von länger als einem Jahr verpflichten,
 - Miet- und Pachtverträge.
7. Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat über seine Handlungen berichtspflichtig. Der Vorstand informiert den Gesamtvorstand fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.
 8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für den Gesamtvorstand gültig ist.
 9. Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen. Diese sind den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
 10. Die Haftung des Vorstandes für die Amtsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

§15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - den Fachbereichsleitern
 - dem Vereinsjugendleiter
 - den Ehrenvorstandsmitgliedern und -präsidenten.
2. Der Gesamtvorstand soll den Vorstand in grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten beraten und unterstützen.
3. Er tagt mindestens viermal jährlich und wird vom Vorstand einberufen.
4. Der Gesamtvorstand beruft die vom Vorstand vorgeschlagenen Bereichsleiter mit einfacher Mehrheit.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Diese können im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder aufgelöst werden.
2. Abteilungen werden von der Abteilungsleitung geleitet. Diese besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und einem Kassenwart. Abteilungen können einen Jugendwart wählen.
3. Der Abteilungsleiter muss vom Vorstand bestätigt werden.

Satzung - Turngemeinde 1862 e.V. Rüsselsheim

4. Ist die Funktion des Leiters einer Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine Neubesetzung durch Wahl in einer Abteilungsversammlung erfolgt ist.
5. Auf den jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, werden
 - Mitglieder der Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied der Abteilungsleitung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
 - die Delegierten und die Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel (§11 Abs. 2 + 3) für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt.
6. Die Versammlungen der Abteilungen sind im 1. Quartal eines Jahres durchzuführen, sofern nicht triftige Gründe die Versammlung unmöglich machen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Sie muss mindestens durch Einladung auf der offiziellen Internetseite der Tg mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
7. Die Abteilungen arbeiten selbständig unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen und den Zielen des Vereins.
8. Die Abteilungen können im Rahmen dieser Satzung eine Abteilungsordnung beschließen. Diese bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
9. Soweit Abteilungsordnungen nicht oder nur teilweise im Einklang mit der Satzung stehen, sind sie in den entsprechenden Regelungen nichtig.
10. Die Abteilungen treten im Namen des Vereins nach außen auf.
11. Die Vertretung in den Fachverbänden obliegt grundsätzlich dem Abteilungsleiter.
12. Abteilungen besitzen kein eigenständiges Vermögen und/oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden.
13. Die Abteilungen können Sonderbeiträge erheben. Die Höhe dieser Sonderbeiträge bedarf des Beschlusses der jeweiligen Abteilungsversammlung und der Genehmigung durch den Vorstand. Die Beitragsordnung des Vereins ist zu beachten.
14. Die Abteilungen sind berechtigt, den ihnen vom Vorstand zugebilligten Etat sowie die ihnen in voller Höhe zustehenden Sonderbeiträge in eigener Verantwortung zu verwalten.
15. Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der Geschäftsordnung selbstständig eingegangen werden. Darüber hinausgehende sind durch den Vorstand zu genehmigen.
16. Etatüberschreitungen sowie Verpflichtungen mit Wirkung in folgende Geschäftsjahre bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
17. Spenden oder sonstige Finanzmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen dieser in voller Höhe zu.
18. Abteilungsveranstaltungen oder Sportevents, die nicht ausschließlich aus dem Etat der jeweiligen Abteilung finanziert werden, sind dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung unter Vorlage eines Veranstaltungs- und Finanzierungskonzeptes schriftlich anzuzeigen.

§17 Fachbereiche

1. Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die hauptamtlich verwaltet werden können.
2. Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt.

§18 Vereinsjugend und Jugendvertretung

1. Die Jugendwarte der Abteilungen bilden die Vereinsjugendvertretung. Die Vereinsjugendvertretung wählt einen Vereinsjugendleiter. Der Vereinsjugendleiter muss vom Vorstand bestätigt werden.
2. Die Vereinsjugendleitung arbeitet selbstständig und erhält bei Bedarf vom Vorstand einen Etat zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vereinsjugendleiter hat dem Vorstand über die Finanzen Rechenschaft abzulegen.

§19 Kassenprüfer

1. Zur Kassenprüfung werden von der Delegiertenversammlung 3 Kassenprüfer auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zeitpunkt von Neuwahlen durch die Delegiertenversammlung im Amt
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein und keine Kassengeschäfte verwalten.
3. Sie haben die Vermögensverwaltung sowie die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis dem Vorstand schriftlich vor Einberufung der Delegiertenversammlung mitzuteilen.
4. Über die rechnerischen Prüfungen hinaus können auch sachliche Feststellungen getroffen werden.
5. Der Delegiertenversammlung ist Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr zu beantragen und die Abstimmung hierüber durchzuführen.

§20 Datenschutz

1. Der Verein verpflichtet sich zum Schutz der Mitgliederdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Zur Überwachung bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
2. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf.

Satzung - Turngemeinde 1862 e.V. Rüsselsheim

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

4. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
5. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§21 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, des Aufsichtsrates, des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, der Abteilungsversammlungen sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Protokolle sind binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung dem Vorstand zuzuleiten.
3. Protokolle der Mitglieder- und Delegiertenversammlung liegen allen Mitgliedern auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

§22 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Dieser Beschluss muss auf einer weiteren Mitgliederversammlung, die nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag der Beschlussfassung stattfinden darf, mit gleicher Mehrheit bestätigt werden.

2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.
3. Erfolgt die Auflösung nur zum Zwecke der Verschmelzung mit einem anderen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt und ebenfalls als gemeinnützig anerkannt ist, so geht das Vermögen auf den neuen Verein über.

Rüsselsheim, den 12. November 2020